



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2007 vom 24. November 2006	2
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Dekanatssynodalordnung vom 25. November 2006	11
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesetzungsgesetzes vom 25. November 2006	12
Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz – GpG) vom 25. November 2006	12
Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 25. November 2006	14
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	14
Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2006 vom 13. Juli 2006	16
Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung vom 28. September 2006	16

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel	17
Namensänderung der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt a.M.	17
Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Camberg	17
Änderung des gemeindlichen Stellenanteils der Dekanspfarrstelle des Evangelischen Dekanats Biedenkopf	17
Änderung des gemeindlichen Stellenanteils der Dekanspfarrstelle des Evangelischen Dekanats Offenbach	18
Aufhebung, Umwandlung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen	18
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	19
Einführung der neuen Trauagende der UEK	20
DIENSTNACHRICHTEN	20
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	23

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2007

Vom 24. November 2006

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 462.034.949 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2007 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Jugendzentrum Höchst	759.000 EUR
Jugendburg Hohensolms	810.450 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.187.925 EUR
Studentenwohnheime	981.756 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2007 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Ev. Hilfswerk	20.000 EUR
---------------	------------

Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	37.900 EUR
--	------------

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds und des Überbrückungsfonds werden für das Haushaltsjahr 2007 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	4.912.500 EUR
Umweltdarlehensfonds	500.000 EUR
Überbrückungsfonds	2.411.691 EUR

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
5250.03.8700	Arnoldshain, Rüstzeitenheim	781.000	2008: 781.000
5311.07.7420	Projekt „Vergessene Kinder“	14.000	2008: 14.000
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2008: 50.000
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	6.500.000	2008: 4.000.000 2009: 2.500.000

Die Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 5250.03.8700 ist gesperrt.

§ 3. Kreditaufnahme. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 6. Sperrvermerk. Die nachstehende Haushaltsstelle ist gesperrt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 1 5191.00.8700	Ev. Fachhochschule Darmstadt; Abführung an Bauhaushalt	585.000 davon gesperrt: 500.000

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig. Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen auf Antrag nur nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 453) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42) dürfen nur nach

Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu drei Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(2) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(3) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(4) Innerhalb des Gesamtbudgets sind mit Ausnahme der in § 8 genannten Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 6100.

(5) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(6) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

§ 8. Modellversuch. (1) Gemäß § 32 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgetbereiches 3.2 (Zentrum Seelsorge und Beratung) und des Budgetbereiches 15 (Rechnungsprüfungsamt) in Abweichung von § 7 gemäß nachstehenden Absätzen bestimmt.

(2) Die Haushaltsansätze der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) sind gegenseitig deckungsfähig. Die beabsichtigte Deckung von Sachausgaben durch Personalausgabenansätze sowie die Deckung von Personalausgaben durch Sachausgabenansätze ist der Kirchenverwaltung vorab anzuzeigen.

(3) Zusätzliche Personalausgabenverpflichtungen können auf dem Wege der Deckungsfähigkeit nur für stellenplanneutrale Beschäftigungsverhältnisse, d. h. befristete Arbeitsverhältnisse eingegangen werden, welche die Dauer eines Haushaltsjahres nicht überschreiten. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(4) Das Unterbudget 020211 – Haus Friedberg – ist von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 3 ausgenommen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberesstes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

- 010110 Kirchengemeinden
- 010111 Kindertagesstätten
- 010112 Diakoniestationen
- 010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung (Kirchengemeinden und Dekanate)
- 010130 Dekanate
- 040904 Ehrenamtsakademie

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Baurücklage zuzuführen.

§ 10. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0253, 0350 und 0450 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 11. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesamthaushalt 2007 nach Budgetbereichen

	Budgetbereich		Ergebnis 2005 EUR	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2007 EUR
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	28.635.190	21.084.055	21.582.605
		Ausgaben	256.563.818	245.770.087	263.231.559
		Überschuss/Zuschuss	-227.928.628	-224.686.032	-241.648.954
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	248.036	188.128	188.148
		Ausgaben	2.623.745	2.464.931	2.534.889
		Überschuss/Zuschuss	-2.375.709	-2.276.803	-2.346.741
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	475.827	395.056	398.035
		Ausgaben	2.674.203	2.381.376	2.495.291
		Überschuss/Zuschuss	-2.198.376	-1.986.320	-2.097.256
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.000.206	725.745	895.642
		Ausgaben	6.789.637	6.318.477	6.856.498
		Überschuss/Zuschuss	-5.789.431	-5.592.732	-5.960.856
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	172.971	164.290	182.387
		Ausgaben	1.002.062	1.018.835	1.088.328
		Überschuss/Zuschuss	-829.091	-854.545	-905.941
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	13.129.038	14.980.038	13.406.569
		Ausgaben	15.631.470	17.989.442	18.055.797
		Überschuss/Zuschuss	-2.502.432	-3.009.404	-4.649.228
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	2.157.770	2.329.604	1.848.908
		Ausgaben	5.537.742	5.669.810	5.037.385
		Überschuss/Zuschuss	-3.379.972	-3.340.206	-3.188.477
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	Einnahmen	486.764	785.460	625.460
		Ausgaben	16.343.641	14.962.998	15.444.464
		Überschuss/Zuschuss	-15.856.877	-14.177.538	-14.819.004
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	72.404	146.740	164.416
		Ausgaben	1.667.518	1.384.703	1.512.485
		Überschuss/Zuschuss	-1.595.114	-1.237.963	-1.348.069
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	124.081	0	3.679
		Ausgaben	8.481.415	7.840.741	7.933.261
		Überschuss/Zuschuss	-8.357.334	-7.840.741	-7.929.582
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	634.342	526.525	513.725
		Ausgaben	2.357.406	2.055.680	2.182.880
		Überschuss/Zuschuss	-1.723.064	-1.529.155	-1.669.155
7	Theologische Ausbildung und Supervision	Einnahmen	1.540.905	470.752	1.189.432
		Ausgaben	8.985.676	8.217.350	8.510.820
		Überschuss/Zuschuss	-7.444.771	-7.746.598	-7.321.388
8.1	Kirchenverwaltung	Einnahmen	2.003.195	1.732.159	1.727.100
		Ausgaben	14.976.736	14.003.224	13.463.591
		Überschuss/Zuschuss	-12.973.541	-12.271.065	-11.736.491
8.2	sonstige Verwaltung	Einnahmen	36.935	705.304	551.008
		Ausgaben	788.809	1.512.914	1.478.586
		Überschuss/Zuschuss	-751.874	-807.610	-927.578
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	212.246	26.000	103.000
		Ausgaben	4.940.328	4.180.128	3.914.286
		Überschuss/Zuschuss	-4.728.082	-4.154.128	-3.811.286
10	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	3.150.959	1.956.196	1.610.088
		Ausgaben	7.363.924	3.345.939	3.624.423
		Überschuss/Zuschuss	-4.212.965	-1.389.743	-2.014.335
11	Synode	Einnahmen	30	140	140
		Ausgaben	604.803	579.733	583.166
		Überschuss/Zuschuss	-604.773	-579.593	-583.026
12	Kirchenleitung	Einnahmen	690	390	390
		Ausgaben	658.238	623.339	614.666
		Überschuss/Zuschuss	-657.548	-622.949	-614.276
13	Leitendes Geistliches Amt	Einnahmen	10.612	8.000	6.000
		Ausgaben	983.466	973.395	960.071
		Überschuss/Zuschuss	-972.854	-965.395	-954.071
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	402.133.924	388.577.970	417.019.917
		Ausgaben	96.124.665	92.309.862	101.237.023
		Überschuss/Zuschuss	306.009.259	296.268.108	315.782.894
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	65.910	34.900	18.300
		Ausgaben	1.192.729	1.234.488	1.275.480
		Überschuss/Zuschuss	-1.126.820	-1.199.588	-1.257.180
	Summe	Einnahmen	456.292.033	434.837.452	462.034.949
		Ausgaben	456.292.032	434.837.452	462.034.949
		Überschuss/Zuschuss	2	0	0

Haushaltsüberschnitt
Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgaben nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Einnahmen

EPL	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme	Hauptgruppe 3	Insgesamt
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	16.741.010 3,62%	11.566.963 2,50%	140.700 0,03%	28.448.673 6,16%	82.690 0,02%	28.531.363 6,18%
1 Besondere Kirchl. Dienste	7.207 0,00%	1.029.077 0,22%	24.900 0,01%	1.061.184 0,23%	29.937 0,01%	1.091.121 0,24%
2 Kirchliche Sozialarbeit	134.666 0,03%	536.110 0,12%	120.200 0,03%	790.976 0,17%	140.000 0,03%	930.976 0,20%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	206.600 0,04%	255.925 0,06%	75.000 0,02%	537.525 0,12%	0 0,00%	537.525 0,12%
4 Öffentlichkeitsarbeit	40.000 0,01%	60.800 0,01%	4.000 0,00%	104.800 0,02%	0 0,00%	104.800 0,02%
5 Bildung und Wissenschaft	3.251.082 0,70%	2.268.904 0,49%	60.255 0,01%	5.580.241 1,21%	7.111.115 0,15%	6.291.356 1,36%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.082.500 0,23%	1.038.484 0,22%	400.208 0,09%	2.521.192 0,55%	22.000 0,00%	2.543.192 0,55%
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.800 0,00%	2.999.060 0,65%	5.400 0,00%	3.014.260 0,65%	185.000 0,04%	3.199.260 0,69%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	379.000.000 82,03%	36.789.726 7,96%	638.983 0,14%	416.428.709 90,13%	2.376.647 0,51%	418.805.356 90,64%
Summe Einzelpläne 0 - 9	400.472.865 86,88%	56.545.049 12,24%	1.469.646 0,32%	458.487.560 99,23%	3.547.389 0,77%	462.034.949 100,00%

Ausgaben:

EPL	Hauptgruppe 4	Hauptgruppe 5	Hauptgruppe 6	Hauptgruppe 7	Hauptgruppe 8	Zwischensumme	Hauptgruppe 9	Insgesamt
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	69.782.343 15,10%	952.593 0,21%	3.709.928 0,80%	541.235 0,12%	0 0,00%	74.986.099 16,23%	134.827 0,03%	75.120.926 16,26%
1 Besondere Kirchl. Dienste	9.630.911 2,08%	363.674 0,08%	564.869 0,12%	2.001.370 0,43%	0 0,00%	12.560.824 2,72%	31.922 0,01%	12.592.746 2,73%
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.297.911 0,50%	124.245 0,03%	218.341 0,05%	15.058.354 3,26%	140.000 0,03%	17.838.851 3,86%	8.450 0,00%	17.847.301 3,86%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.483.091 0,32%	242.580 0,05%	489.816 0,11%	7.983.122 1,73%	9.000 0,00%	10.207.609 2,21%	88.250 0,02%	10.295.859 2,23%
4 Öffentlichkeitsarbeit	389.286 0,08%	193.900 0,04%	1.353.400 0,29%	2.102.000 0,45%	0 0,00%	4.038.586 0,87%	37.000 0,01%	4.075.586 0,88%
5 Bildung und Wissenschaft	5.583.266 1,21%	1.213.840 0,26%	793.417 0,17%	7.158.501 1,55%	594.425 0,13%	15.343.449 3,32%	120.543 0,03%	15.463.992 3,35%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	14.961.338 3,24%	941.100 0,20%	2.488.849 0,54%	201.759 0,04%	0 0,00%	18.593.046 4,02%	224.199 0,05%	18.817.245 4,07%
8 Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	0 0,00%	356.039 0,08%	17.040 0,00%	458.000 0,10%	3.185.000 0,69%	4.016.079 0,87%	20.800 0,00%	4.036.879 0,87%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	43.105.487 9,33%	12.000 0,00%	16.991.675 3,68%	201.273.585 43,56%	7.421.038 1,61%	266.803.785 58,18%	34.980.630 7,57%	303.784.415 65,75%
Summe Einzelpläne 0 - 9	147.233.633 31,87%	4.399.971 0,95%	26.627.335 5,76%	236.777.926 51,25%	11.349.463 2,46%	426.388.328 92,28%	35.646.621 7,72%	462.034.949 100,00%

Übersicht nach Budgetbereichen

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Kirchengemeinden	2.276.647	95.258.538	0	95.258.538	-92.981.891	2,4%	-91.046.020
Kindertagesstätten	0	30.382.853	0	30.382.853	-30.382.853	0,0%	-28.456.000
Diakoniestationen	100.000	3.272.054	0	3.272.054	-3.172.054	3,1%	-3.090.000
Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung	100.000	34.493.800	0	34.493.800	-34.393.800	0,3%	-35.208.150
Dekanate	1.897.122	28.437.522	0	28.437.522	-26.540.400	6,7%	-22.720.150
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	0	14.710.618	0	14.710.618	-14.710.618	0,0%	-2.400.000
Gemeindepfarrdienst einschl. Dekanatspfarrstellen	17.208.836	56.639.274	54.382.376	2.256.898	-39.430.438	30,4%	-41.728.812
sonst. Vertretung	0	36.900	0	36.900	-36.900	0,0%	-36.900
Insgesamt	21.582.605	263.231.559	54.382.376	208.849.183	-241.648.954	8,2%	-224.686.032
			20,7%	79,3%			

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Gottesdienst	0	240.000	222.500	17.500	-240.000	0,0%	-244.900
Bibelgesellschaften	0	106.000	0	106.000	-106.000	0,0%	-181.000
sonstige Kirchenmusik	106.950	107.260	0	107.260	-310	99,7%	-310
Ev. Kirchentag	11.990	25.650	0	25.650	-13.660	46,7%	-2.660
Ev. Studentengemeinden	37.808	1.121.161	919.648	201.513	-1.083.353	3,4%	-996.414
Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit	31.400	934.818	850.218	84.600	-903.418	3,4%	-851.519
Insgesamt	188.148	2.534.889	1.992.366	542.523	-2.346.741	7,4%	-2.276.803
			78,6%	21,4%			

Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitung und Verwaltung	40.470	731.574	548.204	183.370	-691.104	5,5%	-252.037
Gottesdienst, Kunst und Kultur	8.000	286.389	236.524	49.865	-278.389	2,8%	-316.658
Kirchenmusik	185.150	919.596	588.752	330.844	-734.446	20,1%	-896.395
Missionarisches Handeln und geistliches Leben	164.415	557.732	223.645	334.087	-393.317	29,5%	-521.230
Insgesamt	398.035	2.495.291	1.597.125	898.166	-2.097.256	16,0%	-1.986.320
			64,0%	36,0%			

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Klinikseelsorge	70.252	2.992.965	2.978.655	14.310	-2.922.713	2,3%	-2.986.719
Altenheimseelsorge	1.000	590.870	586.500	4.370	-589.870	0,2%	-622.254
Hospizarbeit	80.100	140.226	55.911	84.315	-60.126	57,1%	-58.063
Gehörgeschädigtenseelsorge	5.000	272.631	260.546	12.085	-267.631	1,8%	-231.044
Behindertenseelsorge	0	417.454	414.487	2.967	-417.454	0,0%	-403.233
Notfallseelsorge	0	546.785	525.565	21.220	-546.785	0,0%	-553.045
Telefonseelsorge	0	251.600	251.600	0	-251.600	0,0%	-269.067
Polizei- und Zollgrenzdienstseelsorge	46.500	227.257	158.367	68.890	-180.757	20,5%	-174.485
Flughafenseelsorge	0	141.720	95.890	45.830	-141.720	0,0%	-100.013
Gefangenseelsorge	692.790	764.990	698.890	66.100	-72.200	90,6%	-114.089
Sonstige Seelsorge	0	510.000	510.000	0	-510.000	0,0%	-80.720
Insgesamt	895.642	6.856.498	6.536.411	320.087	-5.960.856	13,1%	-5.592.732
			95,3%	4,7%			

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitung und Verwaltung	52.407	542.016	428.939	113.077	-489.609	9,7%	-462.099
Haus Friedberg	97.410	299.639	169.939	129.700	-202.229	32,5%	-220.954
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	70	76.592	65.660	10.932	-76.522	0,1%	-72.278
Seelsorge an Blinden	32.500	170.081	117.671	52.410	-137.581	19,1%	-99.214
Insgesamt	182.387	1.088.328	782.209	306.119	-905.941	16,8%	-854.545
			71,9%	28,1%			

Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Stadtjugendpfarramt	0	279.556	279.556	0	-279.556	0,0%	-269.067
Religionspädagogisches Zentrum	474.100	1.299.038	1.032.050	266.988	-824.938	36,5%	-768.068
Religionspädagogische Ämter	23.375	1.053.958	848.087	205.871	-1.030.583	2,2%	-1.017.382
Religionsunterricht	9.966.820	9.153.381	9.062.431	90.950	813.439	108,9%	1.708.081
Konfirmandenunterricht	6.500	4.660	0	4.660	1.840	139,5%	240
Kirchliche Grundschulen	483.015	920.220	0	920.220	-437.205	52,5%	0
Laubach Kolleg	1.752.702	2.063.848	1.841.254	222.594	-311.146	84,9%	-153.604
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	699.457	699.457	699.457	0	0	100,0%	0
Ev. Akademie Arnoldshain	0	674.333	169.603	504.730	-674.333	0,0%	-685.714
Tagungsstätte Martin-Niemöller-Haus	0	120.500	0	120.500	-120.500	0,0%	-107.500
Freizeitheim	0	13.300	0	13.300	-13.300	0,0%	-6.650
Kloster Höchst	0	115.000	0	115.000	-115.000	0,0%	-114.000
Jugendburg Hohensolms	0	160.000	0	160.000	-160.000	0,0%	-175.000
Geschäftsführung Tagungsstätten	0	20.000	0	20.000	-20.000	0,0%	-20.000
sonstige Bildung*	600	1.478.546	167.733	1.310.813	-1.477.946	0,0%	-1.400.740
Insgesamt	13.406.569	18.055.797	14.100.171	3.955.626	-4.649.228	74,3%	-3.009.404
			78,1%	21,9%			

* Einschl. Zuschuss Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitung und Verwaltung	500	466.989	302.681	164.308	-466.489	0,1%	-310.429
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	758.485	2.507.336	966.646	1.540.690	-1.748.851	30,3%	-1.831.701
Fachbereich Erwachsenenbildung	78.100	627.747	490.831	136.916	-549.647	12,4%	-695.285
Fachbereich Kindertagesstätten	1.011.823	1.000.173	791.563	208.610	11.650	101,2%	-150
Projektgruppe Frauen	0	0	0	0	0		-37.994
Jugendkirchentag	0	89.000	69.000	20.000	-89.000		-118.507
Jugendkulturkirche	0	346.140	0	346.140	-346.140	0,0%	-346.140
Insgesamt	1.848.908	5.037.385	2.620.721	2.416.664	-3.188.477	36,7%	-3.340.206
			52,0%	48,0%			

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	140.000	14.367.882	555.911	13.811.971	-14.227.882	1,0%	-13.521.269
Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	485.460	725.460	0	725.460	-240.000	66,9%	-215.000
Besondere Pfarrstellen Diakonie	0	351.122	351.122	0	-351.122	0,0%	-441.269
Insgesamt	625.460	15.444.464	907.033	14.537.431	-14.819.004	4,0%	-14.177.538
			5,9%	94,1%			

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahme- deckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitung und Verwaltung	14.965	1.311.355	1.173.236	138.119	-1.296.390	1,1%	-1.178.302
Bildung / Projekte	56.760	61.995	0	61.995	-5.235	91,6%	-1.860
Ökumenische Sozialethik	4.105	4.011	0	4.011	94	102,3%	-140
Ökonomie, Familien- und Sozialpolitik	4.876	6.219	0	6.219	-1.343	78,4%	-2.190
Arbeitslosigkeit	8.391	11.215	0	11.215	-2.824	74,8%	-3.815
Handwerk	2.600	5.405	0	5.405	-2.805	48,1%	-3.699
Jugend und Gesellschaft	53.902	22.711	0	22.711	31.191	237,3%	25.495
Ländlicher Raum	1.620	53.426	27.956	25.470	-51.806	3,0%	-51.972
Umwelt	1.100	4.634	0	4.634	-3.534	23,7%	-4.850
Arbeits in den Wirtschaftsräumen - Mittelhessen, Rhein-Main, Südhessen	16.097	31.514	0	31.514	-15.417	51,1%	-16.630
Insgesamt	164.416	1.512.485	1.201.192	311.293	-1.348.069	10,9%	-1.237.963
			79,4%	20,6%			

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahme- deckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3.075.876	0	3.075.876	-3.075.876	0,0%	-3.075.876
Friedensdienst	0	53.928	0	53.928	-53.928	0,0%	-23.928
Bekämpfung der Not in der Welt	0	4.434.751	0	4.434.751	-4.434.751	0,0%	-4.437.151
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	0	211.519	0	211.519	-211.519	0,0%	-155.519
sonstige Ökumene	3.679	157.187	154.732	2.455	-153.508	2,3%	-148.267
Insgesamt	3.679	7.933.261	154.732	7.778.529	-7.929.582	0,0%	-7.840.741
			2,0%	98,0%			

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahme- deckungsgrad	Zuschussbedarf 2006
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitung und Verwaltung	438.725	1.891.221	1.419.835	471.386	-1.452.496	23,2%	-1.324.115
Ausländische Gemeinden	0	154.186	63.256	90.930	-154.186	0,0%	-176.267
Ökumenische Diakonie	75.000	137.473	0	137.473	-62.473	54,6%	-28.773
Insgesamt	513.725	2.182.880	1.483.091	699.789	-1.669.155	23,5%	-1.529.155
			67,9%	32,1%			

Budgetbereich 7: Theologische Ausbildung und Supervision

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision	308.500	730.246	336.436	393.810	-421.746	42,2%	-428.175
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	41.400	1.686.500	1.539.200	147.300	-1.645.100	2,5%	-1.786.800
Theologisches Seminar	246.932	1.080.831	782.364	298.467	-833.899	22,8%	-790.359
Kirchliche Studienbegleitung	600	160.872	126.772	34.100	-160.272	0,4%	-102.264
Universitäten, Theologiestudium	0	68.600	0	68.600	-68.600	0,0%	-67.120
Ev. Fachhochschule Darmstadt	585.000	4.121.260	0	4.121.260	-3.536.260	14,2%	-3.007.000
Theologischer Nachwuchs	0	5.000	0	5.000	-5.000	0,0%	-6.000
Berufspraktikum (Gemeindepädagogen/Sozialpäd. Fachschulen und sonst. Aus- und Fortbildung)	0	494.243	93.200	401.043	-494.243	0,0%	-1.408.580
Kirchliche Personalberatung	7.000	163.268	150.968	12.300	-156.268	4,3%	-150.300
Insgesamt	1.189.432	8.510.820	3.028.940	5.481.880	-7.321.388	14,0%	-7.746.598
			35,6%	64,4%			

Budgetbereich 8.1: Kirchenverwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitung/interne Verwaltung	1.500	318.313	294.884	23.429	-316.813	0,5%	-413.900
Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung	22.000	294.062	221.411	72.651	-272.062	7,5%	-284.395
Öffentlichkeitsarbeit	0	427.068	401.983	25.085	-427.068	0,0%	-419.722
Gleichstellungsbeauftragte	0	118.341	97.216	21.125	-118.341	0,0%	-109.266
Stabsbereich Recht	0	160.861	57.911	102.950	-160.861	0,0%	-97.413
Bibliotheken, Zentralarchiv	117.250	873.216	450.516	422.700	-755.966	13,4%	-728.468
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	0	1.551.579	1.390.474	161.105	-1.551.579	0,0%	-1.448.502
Dezernat 2 - Personal und Organisation	110.300	5.994.427	5.171.706	822.721	-5.884.127	1,8%	-6.930.345
Ausbildungswesen	2.500	135.153	115.650	19.503	-132.653	1,8%	-139.920
Dezernat 3 - Finanzen, Bau und Liegenschaften	1.370.350	3.351.605	2.989.526	362.079	-1.981.255	40,9%	-1.558.891
Kantine Kirchenverwaltung	103.200	207.833	104.633	103.200	-104.633	49,7%	-110.758
MAV-Kirchenverwaltung	0	31.133	31.133	0	-31.133	0,0%	-29.485
Insgesamt	1.727.100	13.463.591	11.327.043	2.136.548	-11.736.491	12,8%	-12.271.065
			84,1%	15,9%			

Budgetbereich 8.2: sonstige Verwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
sonstige Verwaltung	177.700	987.312	593.193	394.119	-809.612	18,0%	-678.697
Übergangsstellenplan	372.708	372.708	372.708	0	0	100,0%	0
Ehrenamtsakademie	600	69.810	0	69.810	-69.210	0,9%	-110.913
Pfarrerausschuss	0	48.756	27.956	20.800	-48.756	0,0%	-18.000
Insgesamt	551.008	1.478.586	993.857	484.729	-927.578	37,3%	-807.610
			67,2%	32,8%			

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Regionale Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0,0%	0
Medienhaus	0	2.023.964	173.964	1.850.000	-2.023.964	0,0%	-1.894.115
sonstige Medienarbeit	0	1.196.500	74.500	1.122.000	-1.196.500	0,0%	-1.857.500
Interne und externe Kommunikationen	64.000	518.411	76.911	441.500	-454.411	12,3%	-303.000
Projekte	39.000	119.500	8.000	111.500	-80.500	32,6%	-45.700
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	55.911	55.911	0	-55.911	0,0%	-53.813
Insgesamt	103.000	3.914.286	389.286	3.525.000	-3.811.286	2,6%	-4.154.128
			9,9%	90,1%			

Budgetbereich 10: Zentrales Gebäudemanagement

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Zentrales Gebäudemanagement	1.610.088	3.624.423	0	3.624.423	-2.014.335	44,4%	-11.389.893
Insgesamt	1.610.088	3.624.423	0	3.624.423	-2.014.335	44,4%	-11.389.893
			0,0%	100,0%			

Budgetbereich 11: Synode

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Synode	140	583.166	231.266	351.900	-583.026	0,0%	-579.593
Insgesamt	140	583.166	231.266	351.900	-583.026	0,0%	-579.593
			39,7%	60,3%			

Budgetbereich 12: Kirchenverwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Kirchenleitung	390	614.666	439.866	174.800	-614.276	0,1%	-622.949
Insgesamt	390	614.666	439.866	174.800	-614.276	0,1%	-622.949
			71,6%	28,4%			

Budgetbereich 13: Leitendes Geistliches Amt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Leitendes Geistliches Amt	6.000	960.071	788.391	171.680	-954.071	0,6%	-965.395
Insgesamt	6.000	960.071	788.391	171.680	-954.071	0,6%	-965.395
			82,1%	17,9%			

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Umlagen	9.006.371	27.770.548	0	27.770.548	-18.764.177	32,4%	-18.938.075
Verstärkungsmittel	0	500.000	0	500.000	-500.000	0,0%	-235.269
Versorgungsleist.Pfarrer und Beamte	1.112.144	34.408.306	27.993.504	6.414.802	-33.296.162	3,2%	-34.522.161
Versorgungsstiftung	10.000.000	0	0	0	10.000.000		10.000.000
sonst. Altersversorgung	51.964	44.490	4.490	40.000	7.474	116,8%	7.514
Beihilfen, Unterstützungen etc.	0	14.163.000	14.163.000	0	-14.163.000	0,0%	-14.206.300
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	538.983	1.077.966	538.983	538.983	-538.983	50,0%	-1.237.778
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	379.000.000	500	0	500	378.999.500	75800000,0%	347.999.500
Sammelversicherung	1.774.089	1.933.070	410.000	1.523.070	-158.981	91,8%	-167.911
Ausgleichsrücklage	13.000.000	17.860.618	0	17.860.618	-4.860.618		12.000.000
Betriebsmittelrücklage	0	0	0	0	0		-3.600.000
sonst. Vermögensverwaltung	2.536.366	3.478.525	0	3.478.525	-942.159	72,9%	-831.412
Insgesamt	417.019.917	101.237.023	43.109.977	58.127.046	315.782.894	411,9%	296.268.108
			42,6%	57,4%			

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschussbedarf	Einnahmedeckungsgrad	Zuschussbedarf
			Personal- ausgaben	Sachausgaben			
Rechnungsprüfungsamt	18.300	1.275.480	1.180.080	95.400	-1.257.180	1,4%	-1.199.588
Insgesamt	18.300	1.275.480	1.180.080	95.400	-1.257.180	1,4%	-1.199.588
			92,5%	7,5%			

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
und der Dekanatssynodalordnung**

Vom 25. November 2006

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.“

2. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 24

Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.“

3. In Artikel 28 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.“

**Artikel 2
Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Beschluss der Dekanatssynode können Dekanatsbereiche gebildet werden.“

2. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

(1) Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen. In diesem Fall besteht der Dekanatssynodalvorstand aus neun oder elf Mitgliedern.

(2) Die Zahl der nach § 21 Abs. 4 Buchstabe a und b zu wählenden Personen erhöht sich jeweils um eine Person.

(3) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.“

**Artikel 3
Änderung einer Rechtsverordnung**

§ 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:

bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,
bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,
ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.

Ab 80.001 Kirchenmitgliedern können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane im Umfang von insgesamt 0,5 Pfarrstellen freigestellt werden.“

**Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung können aufgrund der Ermächtigung von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Vom 25. November 2006

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Pfarrern und Pfarrerinnen, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder zur Pröpstin oder zum Propst gewählt oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamtkirchlichen Ämter berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Stellenzulage. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes oder, in Ermangelung eines geeigneten Richtsatzes, des Hessischen Besoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulagen ergibt, bestimmen sich nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(4) Wird eines der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter oder auf Grund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder durch den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Stellenzulagen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine Stellenzulage, und zwar die höhere, gewährt werden.

(5) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses für Pfarrern und Pfarrerinnen in einem besonderen kirchlichen Dienst, der nicht in der Anlage zu Absatz 2 aufgeführt ist, im Falle eines dringenden Bedürfnisses eine angemessene Stellenzulage festzusetzen. Stellenzulagen, die einer nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage des Bundesbesoldungsrechts entsprechen, sind abweichend von § 23 Abs. 2 nicht ruhegehaltfähig.“

2. Die Anlage zu § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 17 Absatz 3

	Eine Stellenzulage erhalten	nach Richtsatzgruppe
1.	die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	B 7 (Bund)
2.	die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten	B 5 (Bund)
3.	die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten	B 3 (Bund)
4.	die Pröpstin und Pröpste	A 16 (Bund)
5.	die hauptamtlichen theologische Referatsleiterinnen oder Referatsleiter der Kirchenverwaltung	A 15 / A 16 (Bund) je nach der Eingruppierung im Stellenplan
6.	die Leiterin oder der Leiter des Religionspädagogischen Studienzentrums	A 16 (Bund)
7.	die Religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter,	A 15 (Bund)
8.	die Seminarprofessorinnen und Seminarprofessoren	A 16 (Bund)
9.	die theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	A 15 (Bund)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagogengesetz – GpG)**

Vom 25. November 2006

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Zugangsvoraussetzungen. (1) Im Dienst der Dekanate, Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschäftigt werden.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind

1. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen),
3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.

(3) Das Nähere zu den Anstellungsvoraussetzungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2. Berufsfelder. (1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Dienstweisung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.

(2) Zum Berufsfeld der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen gehören insbesondere:

1. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kinder-, Jungschar-, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen),
2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung),
3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare),
4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote,
5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit,
6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
7. Leitung von oder Mitarbeit in Jugendbildungsstätten,
8. schulbezogene Arbeit,
9. religionspädagogische Angebote.

(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,
2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),
3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,
4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

(4) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:

1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit,

2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,

3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen.

(5) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:

1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten),
2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
3. missionarische Arbeit,
4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge).

§ 3. Religionsunterricht. (1) Die Erteilung von nebenberuflichem Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.

(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.

§ 4. Errichtung von Stellen. (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von den in § 1 Abs. 1 genannten Trägern errichtet.

(2) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

(3) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.

(4) Die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 5. Einführung und Verpflichtung. (1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet.

(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:

„Gelobst du (Geloben Sie), den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“

Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 6. Dienstaufsicht. (1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Dienstanweisung festgelegt. Die Kirchenleitung erlässt eine Musterdienst-anweisung.

(3) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfar-ferinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbei-terinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindepädagogen-Gesetz vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

—————

**Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in
besonderen Fällen und zur Änderung der Kirchen-
gemeindeordnung**

Vom 25. November 2006

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft**

§ 1
Zustimmung

Der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in be-
sonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005
S. 571) wird zugestimmt.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Vereinba-
rung ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in
der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen be-
stehen soll.

(2) Zuständige Einspruchsstelle ist der Dekanatssyn-
odalvorstand.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die Kirchenverwaltung stellt fest, für welche Gliedkir-
chen der Evangelischen Kirche in Deutschland diese
Vereinbarung angewendet werden kann.

(2) Die Kirchenverwaltung stellt fest, welche früheren
Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung
außer Kraft treten.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 sind im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 2 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung vom 23. April
2005 (ABl. 2005 S. 153) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kircheng-
meinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit
nicht aufgrund kirchlichen Rechts die Kirchenmitglied-
schaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer
anderen Kirchengemeinde begründet ist. Durch zw-
ischenkirchliche Vereinbarungen kann die Kirchenmit-
gliedschaft eines Kirchenmitglieds einer anderen
Gliedkirche der EKD in einer Kirchengemeinde der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begründet
sein. Dasselbe gilt für die Kirchenmitgliedschaft eines
Mitglieds der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau in einer Kirchengemeinde einer anderen
Gliedkirche der EKD; eine Mitgliedschaft in einer
Gemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau besteht daneben nicht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amts-
blatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2006

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

—————

**Vereinbarung
über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

**Vom 7. Dezember 2005
(ABl. EKD 2005 S. 571)**

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden
• Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Lan-
deskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische
Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in
Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-
Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landes-
kirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche •

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1. Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2. Voraussetzung. Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3. Verfahren. (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr

als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4. Rechtsfolgen. (1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5. Wegfall und Verzicht. (1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6. In-Kraft-Treten. Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7. Übergangsregelung. (1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2005 der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zugestimmt.

Hannover, den 7. Dezember 2005

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Schmidt
Präsident

Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2006

Vom 13. Juli 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Heraufsetzung der Sonderzahlung 2006

Die Sonderzahlung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Jahr 2006 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen heraufgesetzt.

§ 2

Dienst- und Amtsbezüge

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes besteht Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 5 Prozent der für das Jahr 2006 zustehenden Bezüge.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes kann die Sonderzahlung in Höhe von bis zu 5 Prozent der Bezüge festgesetzt werden, die für das ganze Jahr 2006 zugestanden hätten.

§ 3

Versorgungsbezüge

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes besteht Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Jahr 2006.

(2) § 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes findet keine entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand und der Finanzausschuss der Kirchensynode haben zugestimmt.

Darmstadt, den 28. November 2006

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung

Vom 28. September 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung für die Kirchengemeinden (Gemeindezuweisungsverordnung – GZVO) vom 10. November 1980, in der Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 13. Oktober 2005 (ABl. 2006 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl "2006" durch die Zahl "2007" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 28. November 2006

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel

Vom 1. Juni 2006

Die Vertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel hat folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Oberursel vom 1. November 2002 (ABI 2003 S. 266), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß kirchlicher Haushaltsordnung zu erteilen, wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle/n, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlungen an sie selbst an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle/n delegiert. Der Vorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2006 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch den Kirchensynodalvorstand.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 31. August 2006 von der Kirchenleitung genehmigt und am 4. November 2006 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 15. November 2006

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Namensänderung der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt a. M.

Die Deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde Frankfurt a. M., führt mit Wirkung vom 1. März 2005 den Namen Evangelisch-reformierte Gemeinde Frankfurt am Main.

Darmstadt, den 9. November 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Camberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Camberg, Evangelisches Dekanat Idstein, führt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters.

Darmstadt, den 28. November 2006

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Änderung des gemeindlichen Stellenanteils der Dekanspfarrstelle (50 %) des Evangelisch-lutherischen Dekanates Biedenkopf mit Sitz in Biedenkopf

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelisch-lutherischen Dekanates Biedenkopf und dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eckelshausen sowie dem Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Biedenkopf, beide Evangelisch-lutherisches Dekanat Biedenkopf, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 01.04.2004 mit Sitz in Biedenkopf errichtete Dekanspfarrstelle umfasst 50 %.

§ 2

Der gemeindliche Anteil am Kontingent der Dekanspfarrstelle (50 %), verbunden mit der Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Eckelshausen, wird mit der Aufhebung dieser Pfarrstelle ebenfalls aufgehoben.

§ 3

Nach Beendigung der kommissarischen Beauftragung des derzeitigen Dekans zum 30.04.2008 einschließlich wird der gemeindliche Anteil am Kontingent der Dekanspfarrstelle (50 %) bei der ab 01.05.2008 neu zu errichteten Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Biedenkopf, ebenfalls mit Wirkung vom 01.05.2008, angesiedelt.

§ 4

Diese Regelung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

§ 5

Die Urkunde vom 26.03.2004 wird durch diese Urkunde aufgehoben.

Darmstadt, 9. November 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Änderung des gemeindlichen Stellenanteils (50 %) der Dekanspfarrstelle des Evangelischen Dekanates Offenbach

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach und dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Main Bieber, Evangelisches Dekanat Offenbach, wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 01.12.2004 errichtete Dekanspfarrstelle umfasst 50 %.

§ 2

Der an die Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Offenbach am Main Bieber angebundene gemeindliche Anteil der Dekanspfarrstelle (50 %) wird aufgehoben.

§ 3

Der gemeindliche Anteil der Dekanspfarrstelle (50 %) wird mit der 0,5 Stelle der Offenen Stadtkirchenarbeit beim Evangelischen Dekanat Offenbach verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Aufhebung der Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Herborn-Seelbach, Evangelisches Dekanat Herborn

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Herborn und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Herborn-Seelbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Herborn-Seelbach, Evangelisches Dekanat Herborn, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 28. Juli 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Aufhebung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hatzfeld mit Sitz in Holzhausen, Evangelisch-lutherisches Dekanat Biedenkopf

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelisch-lutherischen Dekanates Biedenkopf und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hatzfeld sowie dem Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hatzfeld mit Sitz in Holzhausen, Evangelisch-lutherisches Dekanat Biedenkopf, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 9. November 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Aufhebung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Waldgirmes, Evangelisches Dekanat Gladenbach

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gladenbach und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Waldgirmes wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Waldgirmes, Evangelisches Dekanat Gladenbach, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 31. Oktober 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Umwandlung sowie Aufhebung der Verbindung
der Pfarrstelle der Evangelischen
Schlosskirchengemeinde Offenbach,
Evangelisches Dekanat Offenbach,
mit einem kw-Vermerk**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Schlosskirchengemeinde Offenbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Schlosskirchengemeinde Offenbach mit einem 0,5 kw-Vermerk wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Schlosskirchengemeinde Offenbach wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 21. September 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Umwandlung sowie Aufhebung der Verbindung
der Pfarrstelle der Evangelischen
Lukasgemeinde Offenbach,
Evangelisches Dekanat Offenbach,
mit einem kw-Vermerk**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Lukasgemeinde Offenbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Lukasgemeinde Offenbach mit einem 0,5 kw-Vermerk wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Lukasgemeinde Offenbach wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 21. September 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Aufhebung der Pfarrstelle II
mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)
der Evangelischen Luthergemeinde Offenbach,
Evangelisches Dekanat Offenbach**

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Offenbach und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Luthergemeinde Offenbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Luthergemeinde Offenbach, Evangelisches Dekanat Offenbach, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, 21. September 2006

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Schlitz

Dekanat: Vogelsberg

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Schlitz



Kirchengemeinde: Schwabenrod u. Münch-Leusel

Dekanat: Alsfeld

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANG. KIRCHENGEMEINDE SCHWABENROD UND
MÜNCH-LEUSEL



Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 12/2006 Seite 336

Bei der Bekanntgabe neuer Kirchensiegel wurde für die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges eine falsche Umschrift veröffentlicht. Nachstehend wird berichtigt:

Kirchengemeinde: Wirges, Martin-Luther-Kirchengemeinde

Dekanat: Selters

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE MARTIN-LUTHER-KIRCHEN-
GEMEINDE WIRGES

Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 5. Dezember 2006

Für die Kirchenverwaltung
Hübner

Einführung der neuen Trauagende der UEK

Die Kirchenleitung hat entsprechend der Empfehlung des Leitenden Geistlichen Amtes am 16. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Die Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) wird zum Gebrauch in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau freigegeben.

Die Agende ist im Luther-Verlag, Bielefeld 2006, erschienen (ISBN 978-3-7858-0545-9).

Darmstadt, den 6. Dezember 2006

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 52 29) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Driedorf, Pfarrstelle II, Dekanat Herborn, Modus B

Die Pfarrstelle II ist ab sofort zu besetzen, da unsere bisherige Pfarrerin in eine andere Gemeinde gewechselt hat.

Was Sie vorfinden

Das Kirchspiel Driedorf liegt in landschaftlich reizvoller Lage auf dem „Hohen Westerwald“. Es besteht aus 10 Ortschaften (ca. 3.100 Gemeindeglieder) und ist in 2 Pfarrstellen aufgeteilt. Zur Pfarrstelle II gehören 3 Kirchen, 1 Gemeindezentrum und 1 weitere Predigtstätte. Das geräumige Pfarrhaus liegt in ruhiger Wohnlage in Driedorf. Amtszimmer, Archiv und Konfirmandensaal sind in das Pfarrhaus integriert, aber vom Wohnbereich abgetrennt.

Sie finden in Driedorf eine gute Infrastruktur. Es sind vorhanden: Kindergärten, eine integrierte Grund- und Gesamtschule, Ärzte, eine Apotheke, gute Einkaufsmöglichkeiten und zahlreiche Vereine. Weiterführende Schulen (Gymnasium und Realschule) gibt es in Herborn (12 km), berufsbildende Schulen, eine Schule für körperlich und geistig Behinderte sowie Einrichtungen der Lebenshilfe erreichen Sie in Dillenburg (20 km). Sowohl Herborn als auch Dillenburg sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Was unsere Kirchengemeinde prägt

Wir arbeiten an der Umsetzung unserer Leitbilder (Kreuz und Leib Christi und wanderndes Gottesvolk).

Unsere Gesamt-Kirchengemeinde zeichnet sich aus durch

- einen kooperativen Kirchenvorstand
- engagierte Mitarbeiter/innen
- Familiengottesdienste
- Chöre und Posaunenchor

- eigenverantwortliche Gemeindegruppen, u.a. Kindergottesdienste, Jugendkreis, Bibelgesprächskreis, Frauenkreise, Sonntagstreff für Alleinstehende, Gemeindebrief-Redaktionskreis
- eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen und einer guten integrativen Arbeit
- ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde, der landeskirchlichen Gemeinschaft sowie verschiedenen freikirchlichen Gemeinden
- eine lebendige Partnerschaft zu einer Kirchengemeinde in Sachsen-Anhalt und einer evangelischen Kirchengemeinde in Südpolen.

Von Ihnen als Pfarrerin/Pfarrer wünschen wir uns, dass Sie

- an der Umsetzung unserer Leitbilder mitarbeiten
- die biblische Botschaft glaubhaft vermitteln
- neue Gottesdienstformen fördern und intensivieren
- gerne mit Kindern und jungen Familien arbeiten
- die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen begleiten
- die ökumenische Arbeit mitgestalten
- die gute Zusammenarbeit mit der Kommune fortsetzen.

Die Arbeit wird zwischen beiden Pfarrern aufgeteilt. Wir sind offen für eine neue strukturelle Zuordnung der beiden Pfarrbereiche und wollen Sie gerne bei Ihrer eigenen Schwerpunktsetzung unterstützen. Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinde fühlen und mit uns gemeinsam unterwegs sein wollen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Gerne geben wir weitere Auskünfte: Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Gisela Henrich, Tel.: 02775 302; Pd. Gerhard Bauer, Tel.: 02775 261; Stv. Dekan Ronald Lommel, Tel.: 02772 574960 sowie Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Herborn, Pfarrstelle II, Dekanat Herborn, Modus C, zum zweiten Mal

Wer wir sind

Herborn ist eine Kleinstadt mit ca. 9.000 Einwohnern (Kernstadt). Sie verfügt über eine liebevoll sanierte historische Altstadt. Einige mittlere Industriebetriebe sind am Ort. Die Stadt ist ein beliebtes Einkaufszentrum. Die soziale Schichtung ist gemischt. Herborn verfügt über eine Bahnstation und einen Autobahnanschluss zur A 45. Alle Schultypen (Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Schule für Lernbehinderte) befinden sich am Ort.

Zur Kirchengemeinde zählen ca. 4.200 Gemeindeglieder in zweieinhalb Pfarrstellen. Der Gemeindebezirk II

umfasst ca. 1.700 Gemeindeglieder. Es gibt einen vier-gruppigen evangelischen Kindergarten und eine Alten-wohnanlage, die von der Kirchengemeinde mitbetreut wird. In der Gemeinde arbeitet eine A-Kantorin (u.a. Leitung der Herborner Kantorei). Die Mitarbeiterin im Büro arbeitet mit 28 Wochenstunden. In der Gemeinde befindet sich das Theologische Seminar der EKHN und der Sitz des Propstes für Nord-Nassau.

Für die Gemeindeglieder stehen zwei Gemeindezentren zur Verfügung.

Das Pfarrhaus befindet sich direkt neben einem der beiden Gemeindezentren (Martin-Niemöller-Haus) und wurde 1965 gebaut. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Amtsräume mit Nebenraum und Toilette, in der 1. Etage sind sechs Zimmer, Küche, Bad; drei Kellerräume. Garage und Garten sind vorhanden.

Ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen trägt die vielgestaltige Gemeindegliederarbeit: Kinder- und Jugendarbeit, Frauen-, Männer-, Senioren- und Besuchsdienstkreise, Chorgruppen. Es findet sonntäglich ein Gottesdienst in der Stadtkirche und 14-tägig im Martin-Niemöller-Haus statt.

Was wir wollen

Der Kirchenvorstand und die beiden Pfarrer freuen sich, mit dem Pfarrer/der Pfarrerin, neue Wege des Gemeindeaufbaus und der Gemeindegliederarbeit zu gehen, um durch neue Impulse den christlichen Glauben zu vermitteln und der Kirche ferner stehende Menschen und Gruppen für die Gemeinde zu interessieren. Die gewachsenen Traditionen sind dabei eine gute Grundlage, auf der aufgebaut werden kann. Wir möchten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen eine einladende Gemeinde sein. Ein gutes, geistlich getragenes Miteinander unter den Pfarrern ist eine wichtige Voraussetzung.

Was wir erwarten

Dass Sie

- den Beruf als Berufung ansehen und das Evangelium lebensnah weitergeben möchten
- auf Menschen zugehen, um sie für die Botschaft von Jesus Christus zu gewinnen
- uns auf dem Weg begleiten, uns stärken und manchmal auch vorangehen möchten
- die bestehenden Gruppen und Kreise punktuell begleiten und einzelne Gemeindeglieder durch Gespräche und Ermutigung stärken und motivieren
- den Kirchenvorstand, der aus 14 gewählten Mitgliedern besteht, konstruktiv unterstützen und die unterschiedlichen Ausrichtungen angemessen berücksichtigen
- die gute Zusammenarbeit mit der kath. Kirchengemeinde fortführen und den Umgang mit den Allianzgemeinden aktiv mitgestalten
- die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Familien intensivieren.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Auskünfte erteilen: Dr. Wolf-Rüdiger Berns, Vorsitzende des KV, Tel.: 02772 42520; Ronald Lommel, stellv. Dekan, Tel.: 02774 40448; Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Pfungstadt, Pfarrstelle I (0,5), Dekanat Darmstadt-Land, Modus C

In der evangelischen Kirchengemeinde Pfungstadt ist eine 0,5 Pfarrstelle zu besetzen, die das junge, neu konstituierte Pfarrteam kreativ erweitern soll.

Pfungstadt (20.000 Einwohner) liegt in direkter Nachbarschaft zu Darmstadt und der Bergstraße im Landkreis Darmstadt-Dieburg. In der Kommune gibt es ein reges Vereinsleben und alle Schulformen bis zum Abitur. Darüber hinaus bieten Darmstadt und das Schuldorf Bergstraße weitere Schulformen an. Im Rhein-Main-Neckar-Gebiet sind zahlreiche Bildungs-, Kultur und Arbeitsmöglichkeiten vorhanden.

Mit knapp 8.000 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten gehört die Kirchengemeinde Pfungstadt zu den größten der EKHN. Aufgrund der Mitgliederentwicklung werden die bislang 4 auf 3,5 Pfarrstellen reduziert, von denen die 0,5 Stelle ab sofort zu besetzen ist.

Die Kirchengemeinde Pfungstadt

- ist eine große Gemeinde mit volksskirchlichen Strukturen
- hat einen engagierten Kirchenvorstand (16 Personen)
- hat zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- hat ein breites Spektrum an gemeindlichen Aktivitäten für alle Altersstufen
- hat pro Konfirmandenjahr etwa 90 Jugendliche
- bietet viele Möglichkeiten zur Entfaltung.

Wir haben

- 1 Kirche im Ortskern
- 2 Gemeindehäuser (Dietrich-Bonhoeffer-Haus und Martin-Luther-Haus)
- 2 Pfarrhäuser
- 2 fünfgruppige Kindertagesstätten
- 1 hauptamtlichen Kirchenmusiker (80 %)
- 1 Gemeindepädagogin (75 %) für Kinder- und Jugendarbeit
- 3 teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterinnen im zentralen Gemeindebüro (97 %)
- 1 Küsterin (100 %)
- 5 Zivildienststellen
- mehrere nebenamtliche Reinigungskräfte.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die Erfahrung in Gemeindeaufbau mitbringt, uns in Mitgliederwerbung und Fundraising unterstützt und entsprechend seines/ihrer Stellenanteils in Team und Gemeinde mitarbeitet.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- die Gemeindesituation reflektiert, Veränderungsprozesse mitdenkt, gemeinsame Ziele für die kommenden Jahre entwickelt und zusammen mit den Beteiligten gestaltet
- Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet
- Theologie offen und dialogfähig praktiziert
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen hat
- organisatorische Fähigkeiten, Leitungs- und Personalführungskompetenz besitzt
- bereit ist, sich auf einen begleiteten Prozess der Pfarrteamentwicklung einzulassen.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie Lust an Kommunikation und Teamarbeit haben!

Bei der Anmietung einer geeigneten Pfarrwohnung sind wir gerne behilflich. Haben Sie Interesse, dann fragen Sie nach: Frau Helga Meier, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 06157 7622; Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 69430; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Die **Pädagogische Akademie Elisabethenstift** in Darmstadt ist ein innovatives kirchliches Zentrum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieher/innen und anderen sozialpädagogischen Fachkräften. Sie gliedert sich in die Fachbereiche *Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw)*, *Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA)* und *Kinderhaus*.

Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis, das integrative Verständnis pädagogischer Arbeit sowie das evangelische Profil sind Kennzeichen der Pädagogischen Akademie.

Für die *Ev. Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA)* suchen wir zum neuen Schuljahr 2007/8 (ab dem 01.08.2007)

eine/n Schulpfarrer/in

in Vollzeitbeschäftigung.

Aufgabenbereiche:

- Förderung theologischer Bildungsprozesse in der Ausbildungsstätte – gemeinsam mit dem Kollegium
- Unterricht im Fach Religion/Religionspädagogik in der Ausbildung von Erzieher/innen (z.T. in Form des team-teaching)
- Schulseelsorge
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und anderen schulkulturellen Veranstaltungen
- Mitarbeit in Prozessen der Schulentwicklung und der Profilbildung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift
- Mitgliedschaft im Leitungsgremium der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift

Voraussetzungen:

- Pfarrer/in der EKHN
- Berufliche Erfahrungen im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen
- Ausgewiesene religionspädagogische Kompetenzen
- Erfahrungen in der Lehre bzw. in der Erwachsenenbildung
- Kenntnisse in Managementfragen und in der Organisationsentwicklung
- Unternehmerisches Denken und Teamfähigkeit
- Interesse an kooperativen Arbeitsformen

Wir bieten:

- Ein aufgeschlossenes und kooperatives Kollegium
- Möglichkeit zu Supervision und Fortbildung
- Pfarrerbesoldung nach A13/A14

Bewerbungen bitte an: Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Rückfragen bitte an: Roland Hauptmann, Geschäftsführer der Pädagogischen Akademie, Tel.: 06151 4095-401, www.elisabethenstift.de oder Oberkirchenrätin Dr. Zapp, Tel.: 06151 405-381.

Das Evangelische Dekanat Herborn sucht ab 1.02.2007 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50% Stelle)

Die Arbeit wird – zunächst befristet auf 4 Jahre – ausschließlich in der Ev. Kirchengemeinde Herborn-Seelbach ausgeübt.

Herborn-Seelbach

ist östlicher Stadtteil von Herborn und hat ca. 4000 Einwohner. Die A 45 verläuft nur wenige Kilometer entfernt. Kindergarten und Grundschule sind vor Ort, weiterführende Schulen in unmittelbarer Nähe.

Die Kirchengemeinde

umfasst ca. 2600 Gemeindeglieder. Sie bejaht die volkskirchlichen Gegebenheiten und gewachsene Strukturen des Ortes mit starkem Zusammengehörigkeitsgefühl und regem Vereinsleben. Innerhalb dieses Rahmens möchte sie einladende und missionarische Gemeinde sein.

Charakteristisch für die Kirchengemeinde Herborn-Seelbach sind vielseitig gestaltete und erfreulich gut besuchte Gottesdienste und Kindergottesdienste sowie zusätzlich monatlich ein „Go4best“ in moderner Form. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen leiten selbständig etwa 20 lebendige Gemeindegruppen für Jung und Alt. Eine Mitarbeiterin mit Schwerpunkt ‚Arbeit mit Kindern und Jugendlichen‘ wird im Umfang von 10 Wochenstunden durch einen Förderkreis finanziert. Der engagierte

Kirchenvorstand versteht sich als geistliches Leitungsteam und initiiert immer wieder neue Wege im Gemeindeleben. Im Moment beschäftigt ihn die Frage, wie die Gemeinde stärker auf die Altersgruppe der 30- bis 60-jährigen zugehen kann.

Wir wünschen uns eine/n Gemeindepädagogin/Gemindepädagogen, der/die

- Freude an Beziehungen und an Besuchen bei Menschen aller Altersgruppen hat,
- selber gerne Christ ist
- offen und mit gewinnender Ausstrahlung auf Menschen zugehen kann und bereit ist, sie ernst zu nehmen und mit ihnen einen Weg zu gehen
- das Gemeindeleitbild und unsere Ziele mitträgt und bereit ist, sich in das Team der Mitarbeitenden zu integrieren
- einen Teil der Geburtstagsbesuche bei älteren Gemeindegliedern und Mitarbeitenden übernimmt, ggf. auch solche bei jungen Familien, Konfirmandeneltern, Zugezogenen etc.
- Mitverantwortung übernimmt für die Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde
- offen ist gleichermaßen für das Bewährte, das es zu pflegen, wie auch das Neue, das es zu wagen gilt
- authentisch und lebensnah den Glauben an Jesus Christus lebt und verkündigt und dazu mithelfen will, dass Menschen in unserem Ort Christen werden und Christen bleiben.
- nach Gaben, Interessen und Möglichkeiten dann auch eigene Akzente in der Mitarbeit setzen kann.

Wir bieten

- eine herzliche Aufnahme in einer selbstbewussten Gemeinde,
- einen Kirchenvorstand und ein Mitarbeiterteam, mit dem zusammenzuarbeiten eine Freude ist,
- Mithilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung.

Weitere Informationen über die Kirchengemeinde finden Sie auch unter www.kirche-herbornseelbach.de.

Die nötigen Arbeitsmittel sowie ein Büro werden zur Verfügung gestellt.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche.

Weitere Informationen geben gerne a.) zur Arbeit und zur Gemeinde: Pfr. Andreas Friedrich, Tel. 02772-62961; b.) zur Anstellung: Stellvertr. Dekan Ronald Lommel, Tel. 02772-40448.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31.01.2007 an den Dekanatssynodalvorstand, z. Hd. Herrn Lommel, Schloßstr. 3, 35745 Herborn.

Das Evangelische Dekanat Vogelsberg sucht zum 01.02.2007 eine/einen

**Gemindepädagogin / Gemindepädagogen
(50 % Stelle)**

Eine zeitlich befristete Erhöhung der Wochenarbeitszeit um 14 Stunden ist vorgesehen.

Das Ev. Dekanat Vogelsberg gehört zum Bereich der Propstei Oberhessen. Es umfasst 38 Kirchengemeinden mit ca. 30.000 Gemeindegliedern. Im gemeindepädagogischen Dienst sind vier Mitarbeiter/innen tätig. Die ausgeschriebene Stelle ist wegen des Wohnortwechsels eines Mitarbeiters neu zu besetzen.

Im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat Vogelsberg erfolgt der Einsatz in mehreren Kirchengemeinden des Dekanats in Form von Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen.

Zu den Aufgaben gehört außerdem die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie - bei Bedarf - die unterstützende Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten sowie den übrigen Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst und im Dekanat wird erwartet. Im Team wird halbjährlich besprochen, wie die gemeinsamen Aufgaben im Dekanat (z.B. Begleitung des Selbstversorger- und Seminarhauses Hopfmansfeld oder Öffentlichkeitsarbeit) wahrgenommen werden. Das erfordert Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter steht ein Arbeitsplatz im Dekanatsbüro zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die z.Zt. im gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden. Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2007 an das Evangelische Dekanat Vogelsberg, Hintergasse 2, 36341 Lauterbach.

Auskünfte erteilt gerne: Dekan Dr. Volker Jung, Telefon 0 66 41/24 56 oder 64 54 93.

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenau sucht nächstmöglichen Termin eine/einen

**Gemindepädagogin/Gemindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
mit gemeindepädagogischer Qualifikation**

für die Kindergottesdienst- und Jungschararbeit in der Kirchengemeinde, der Stellenumfang beträgt je nach

Eingruppierung ungefähr 6-7 Stunden in der Woche, die Vergütung erfolgt nach KDAVO. Die Stelle ist zunächst auf 1 Jahr befristet.

Birkenau (ca. 10.000 Einwohner) liegt im vorderen Odenwald und ist eine attraktive Wohngemeinde im Großraum Mannheim/Heidelberg mit guter Verkehrsanbindung.

Für die Mitarbeit in der Kirchengemeinde erwarten wir ein klares christliches Profil, ein Herz für den Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, Kindern den Glauben an Jesus Christus näher zu bringen. Die Mitarbeit im Team von Ehren- und Hauptamtlichen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit vor Ort.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Freude mitbringen an der Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 8–14 Jahren und Kompetenzen in der Begleitung Heranwachsender und ihren unterschiedlichen Lebenslagen besitzen.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die z.Zt. im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Für ein informelles Gespräch und die weitere Kontaktaufnahme steht Ihnen Frau Ruth Zwipf (Tel.: 06201-32274) oder Herr Pfarrer Dieter Wendorff (Tel.: 06201-3050, mail: wendorff@birkenau-evangelisch.de) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 19.1.2007 an den Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenau, Obbergasse 15b, 69488 Birkenau.

Das Evangelische Dekanat Schotten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)
oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation**

zur Fortsetzung seiner schulbezogenen Jugendarbeit (SBJA) am Schulstandort Schotten.

Die 100% Stelle ist zunächst bis März 2009 befristet.

Zu den Aufgaben gehören:

- Weiterführung und Fortentwicklung des bestehenden Konzepts der SBJA
- Projektarbeit
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- Einzelfallhilfe
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit
- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Erwartet werden:

- abgeschlossene Berufsausbildung/FH-Abschluss
- Teamfähigkeit
- Religionspädagogische Kompetenz in der Begleitung junger Menschen
- Fähigkeit zur Darstellung kirchlich-pädagogischer Kinder- und Jugendarbeit in schulischen Zusammenhängen
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- eine gute Zusammenarbeit mit dem in Schotten bereits bestehenden Kollegen-Team
- die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und zu entwickeln
- eine gute Raum- und Sachausstattung Ihrer Arbeit im Dekanatsjugendhaus Schotten
- vertrauensvolle Kooperation mit den Schulleitungen

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zurzeit im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit **mit** von der EKHN **anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik)** angestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Dekan Keller, Tel. 0 60 44/37 88 oder an Dekanatsjugendreferent Adolph, Tel. 0 60 44/37 11.

Ihre Bewerbung, auf die wir uns freuen, richten Sie bitte schnellstmöglich an das Evangelische Dekanat Schotten, Kirchstraße 45, 63679 Schotten.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
